



KBM e.V. • Postfach 1228 • 86617 Neuburg a. d. Donau

Ihnen schreibt:

Martin Gehring
Projektmanagement

An alle
Bayerischen Maschinen- und
Betriebshilfsringe e.V.

Tel.: 0049 (0) 84 31 / 53 88-2 37
Fax: 0049 (0) 84 31 / 53 88-2 90
Mail: martin.gehring@maschinenringe.de
Internet: www.kbm-info.de

Neuburg, 16. September 2011

Fahrerlaubnisklasse T – nachträgliche Zuteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten war vereinzelt große Verwirrung vorhanden.
Kurz der Sachverhalt: Mit der Einführung der „neuen“ FE- Klassen im Jahr 1999 gab und gibt es nach wie vor die Möglichkeit, dass Inhaber/innen der alten FE-Klassen 2 und 3 die Klasse T prüfungsfrei erhalten. Dies muss allerdings bei der Umstellung auf den neuen Führerschein beantragt werden, die jeweilige Führerscheinstelle weißt unter Umständen nicht extra darauf hin! Hier ist Eigeninitiative gefragt! Unter Umständen muss ein Nachweis erbracht werden, dass die jeweilige Person auch tatsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist.

Regelmäßig stellt sich die Frage, ob die Klasse T auch nachträglich erteilt wird, sprich beim Umschreiben wurde dies entweder vergessen oder als nicht notwendig erachtet, später stellt sich aber heraus dass es doch wichtig wäre.

Dazu hat das Bayerische Innenministerium jetzt nochmals eine Mitteilung herausgegeben, in der o.g. Sachverhalt unmißverständlich dargestellt wird:

Das nachträgliche Erteilen der FE-Klasse T ist nicht möglich! Wurde der Vorgang bereits abgeschlossen, ist eine Erteilung der Klasse T auf Basis der dann zugeteilten und gültigen FE-Klassen nicht mehr zulässig!

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen bin ich gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Gehring
Projektmanagement



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

per E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3615.206-109	Bearbeiter Herr Mix	München 17.08.2011
	Telefon / - Fax 089 2192-2531 / -12531	Zimmer BR 4-0423A	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
nachträgliche Zuteilung der Klasse T nach Umtausch bzw. Entzug der alten
Fahrerlaubnisklasse 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einer Eingabe haben wir die o. g. Problematik im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und die Änderung in der FeV überprüft. Wir weisen danach auf Folgendes hin:

Die Neuerteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis richtet sich nach § 20 i.V.m. § 76 Nr. 11a FeV. Demnach kann Personen, denen eine Fahrerlaubnis alten Rechts der Klasse 3 entzogen wurde, auf Antrag außer der Klasse B nur die Klassen BE, C1, C1E, A1 (sofern die Klasse 3 vor dem 1. April 1980 erteilt war) und CE 79 (seit Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der FeV) prüfungsfrei erteilt werden.

Da die Klasse T in der insoweit abschließenden Aufzählung des § 76 Nr. 11a FeV nicht aufgeführt ist (und bei der Rechtsänderung auch bewusst nicht aufgenom-

men wurde), ist die prüfungsfreie Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse T im Zuge einer beantragten Neuerteilung nicht möglich¹.

Die Umstellung alter Fahrerlaubnisse nach § 6 Abs. 7 FeV ist ein einheitlicher Vorgang, der mit der Ausfertigung des neuen Führerscheins vollendet ist und danach nicht nochmals vollzogen oder ergänzt werden kann². In den Fällen, in denen Fahrerlaubnisinhaber bei Umstellung ihrer alten Klasse 3 in die neuen EU-Fahrerlaubnisklassen die Erteilung der Klasse T nicht beantragt haben bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse T damals nicht vorlagen, kommt eine nachträgliche Erteilung nicht in Betracht. Es gilt § 6 Abs. 7 FeV, wonach der Umfang der neuen Berechtigung nach Umtausch diese Klassen nicht enthält.

Es wird daher gebeten, zukünftig entsprechend zu verfahren. Auf Grund der Auswirkungen regen wir an, ggf. vor Ort über die Rechtslage zu informieren. In der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen, die noch Inhaber der alten Fahrerlaubnisklasse 3 sind, sollte daher der Umtausch in die neuen Fahrerlaubnisklassen unter Beantragung der Klasse T empfohlen werden. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 15.12.1998, Az.: IC4-3602.5-1, dortige Ziffer 1.4.1 verweisen, wonach dieser Personenkreis weit zu fassen ist.

Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Bauernverband erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Els
Ministerialrätin

¹ So auch im Ergebnis VG Oldenburg, Az.: 7 B 3684/03, vom 28.11.2003

² Entscheidung des OVG Lüneburg, 12. Senat, Az.: 12 LB 98/O 9, vom 10.02.2011, dortige Rn. 22



[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

(1) Die Fahrerlaubnis wird in folgenden Klassen erteilt:

- Klasse A: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
- Klasse A1: Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)
- Klasse B: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt)
- Klasse C: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse C1: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse D: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse D1: Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)
- Klasse E in Verbindung mit Klasse B, C, C1, D oder D1: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D oder D1 mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei den Klassen C1E und D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen; bei der Klasse D1E darf der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden
- Klasse M: Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)
- Klasse S: Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen
- Klasse T: Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)
- Klasse L: Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die

Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(2) Die Fahrerlaubnis der Klasse A berechtigt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung nur zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Abweichend von Satz 1 können Bewerber, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h und Zugmaschinen der Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach den §§ 35 und 42 im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46.

(3) Außerdem berechtigen

1. Fahrerlaubnisse der Klasse A zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A1 und M,
2. Fahrerlaubnisse der Klasse A1 zum Führen von Fahrzeugen der Klasse M,
3. Fahrerlaubnisse der Klasse B zum Führen von Fahrzeugen der Klassen M, S und L,
4. Fahrerlaubnisse der Klasse C zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1,
5. Fahrerlaubnisse der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,
6. Fahrerlaubnisse der Klasse C1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist,
7. Fahrerlaubnisse der Klasse D zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1,
8. Fahrerlaubnisse der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,
9. Fahrerlaubnisse der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,
10. Fahrerlaubnisse der Klasse T zum Führen von Fahrzeugen der Klassen M, S und L.

(4) Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – gegebenenfalls mit Anhänger – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.

(5) Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst.

(6) Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts), bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 bestehen.

(7) Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, werden auf Antrag des Inhabers auf die neuen Fahrerlaubnisklassen umgestellt. Über sie wird ein neuer Führerschein ausgefertigt. Der neue Umfang der Fahrerlaubnis ergibt sich aus Anlage 3. Nach der Umstellung dürfen Kraftfahrzeuge nur noch in dem neuen Umfang geführt werden, sofern sie der Fahrerlaubnispflicht unterliegen. Die Bestimmungen in § 76 zu den §§ 4 bis 6 bleiben unberührt.



[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 7) Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2018 - 2022)

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und den Umtausch von Führerscheinen nach den bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 1.1.89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
1 a	nach dem 31.12.88	A ¹⁾ , A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.4.86	A1, M, S, L		L 174, 175
1 b	vor dem 1.1.89	A1, M, S, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L		C 172
2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	B, BE, C1, C1E, M, S, L	C, CE 79 (L ≤ 3), T ²⁾	C 172
3 (a+b)	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175

Fahrerlaubnis- klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
3	und vor dem 1.10.60			
	vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²)	C1 171, L 174
4	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 1.4.80	M, S, L		L 174, 175
5	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	S, L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

- 1) § 6 Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung
2) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahr- erlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D 79 (S1 ≤ 25/7 500 kg) DE 79 (S1 ≤ 25/7 500 kg)

II. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

a) Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahr- erlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
A	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
A	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 cm ³ Hubraum, Elektrokarren – auch mit Anhänger – sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	vor dem 1.12.54	A, A1, B, S, L		L 174, 175

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
B (beschränkt)	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, S, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, S, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.12.88	B, S, L		L 174
B	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174
B	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174
C	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C 172
C	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C 172
C	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C 172
D		B, BE, C1, C1E, D1 ³⁾ , D1E ³⁾ , D ³⁾ , M, S, L, T		L 174
BE	vor dem 1.1.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
BE	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174
CE		B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
DE		B, BE, C1, C1E, D1 ³⁾ , D1E ³⁾ , D ³⁾ , DE ³⁾ , M, S, L, T		
M	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
T	vor dem 1.4.80	M, S, L		L 174, 175
T	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	L		L 174, 175
T	nach dem 31.12.88	L		L 174

2) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

3) wenn Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen

b) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54	A, A1, M, S, L		L 174, 175

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
2	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
2	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, M, S, L		L 174, 175
2	nach dem 31.3.80	B, M, S, L		L 174, 175
3	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
3	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
3	nach dem 31.2.80	M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
5	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
5	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
5	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172

²⁾ nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

c) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1		A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
2		A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
3		A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171, L 174, 175
4		A, A1, B, M, S, L		L 174, 175

²⁾ nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

d) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
Langsam fahrende Fahrzeuge	vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
Langsam fahrende Fahrzeuge	nach dem 31.3.80	M, S, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	nach dem 31.3.80	M, S, L		L 174, 175

III. Fahrerlaubnisse und Führerscheine der Bundeswehr

Klasse der Fahrerlaubnis der Bundeswehr (vor dem 1.1.1999 erteilt)	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen des Allgemeinen Führerscheins (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	A, A1, M, L		
A1	A ¹⁾ , A1, M, L		
A2	A1, M, L		
B	B, BE, C1, C1E, M, S, L		
C – 7,5 t	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171
C vor dem 1.10.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
C nach dem 30.9.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L, T	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C 172
D vor dem 1.10.1988 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, M, S, L, T		
D nach dem 20.9.1988 erteilt	D1, D1E, D, DE, S		
C – 7,5 t E	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3), T ²⁾	C1 171
CE	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172

1) § 6 Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung.

2) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)